

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangärztinnen
- DAV-Krankenhäuser
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgisch  
Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Unser Zeichen: Ze  
Ansprechperson: Gerald Ziche  
Telefon: +49 30 13001-5903  
Telefax: +49 30 13001-5901  
E-Mail: gerald.ziche@dguv.de

31. Januar 2024

## Rundschreiben D 02/2024

### Anwendungen der Telematik Infrastruktur (TI) im Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung

Mit verpflichtender Einführung des eRezeptes zum 01.01.2024 in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erreichen uns zunehmend Anfragen von D-Ärztinnen und D-Ärzten, welche Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) gelten. Dazu nachstehend ein paar aktuelle Informationen:

#### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die eAU ist in der GKV seit 1. Oktober 2021 verpflichtend und insoweit keine neue Anwendung mehr.

Für UV-Patientinnen/ Patienten, die gesetzlich krankenversichert sind, ist Adressat der eAU nicht der UV-Träger, sondern wie bisher die GKV. Die für UV- Patientinnen/ Patienten erforderlichen Angaben (Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit) wurden für die elektronische Übermittlung übernommen, so dass sich bis auf den Übermittlungsweg nichts ändert. Als Kostenträger ist für UV-Patientinnen/ Patienten bei der eAU der zuständige UV-Träger auszuwählen. Adressat der eAU bleibt aber weiterhin die gesetzliche Krankenkasse der Patientinnen/ Patienten.

Für nicht gesetzlich krankenversicherte UV- Patientinnen/ Patienten ist die Arbeitsunfähigkeit bis auf weiteres in Papierform zu bescheinigen und der verletzten Person auszuhändigen. Vorgaben zur Form gibt es nicht.

#### Elektronisches Rezept (eRezept)

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Nutzung des eRezeptes für verschreibungspflichtige Medikamente für gesetzlich krankenversicherte Personen verpflichtend.

Derzeit besteht keine gesetzliche Verpflichtung, das eRezept auch bei UV- Patientinnen/ Patienten nach Arbeitsunfällen oder bei Berufserkrankungen zu nutzen. Die Verordnung kann daher weiterhin in Papierform („rosa Rezept“, Muster 16) vorgenommen werden.

Die Nutzung des eRezeptes im Bereich der gesetzlichen UV ist aber technisch möglich und kann optional erfolgen.

### **Elektronische Patientenakte (ePA)**

Nach dem „Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens“ (DigiG) sind auch die medizinischen Befunde und Daten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in die ePA aufzunehmen. Die ePA wird zum 01.01.2025 verpflichtend für alle Kassenpatientinnen und -patienten eingeführt. Die ePA-Grundstruktur legt die Gematik GmbH fest, umgesetzt und geführt wird sie von den Krankenkassen.

Eine Erstbefüllung mit Daten erfolgt durch die erste medizinisch behandelnde Stelle nach dem 01.01.2025 mit Einverständnis der Patientin/des Patienten. Bereits ab diesem Zeitpunkt können auch Behandlungsdaten zu UV-Versicherungsfällen eingetragen und abgerufen werden. Die für die GUV maßgebenden Vergütungssätze für die Erstbefüllung und die Fortführung der ePA werden mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zeitnah vereinbart und bekannt gegeben.

### **Kommunikation im Medizinwesen (KIM)**

KIM ist ein von der Gematik GmbH entwickelter, sicherer, den Datenschutzvorschriften entsprechender Kommunikationsweg, funktionell vergleichbar zur E-Mail, über den Nachrichten und Dokumente zwischen Leistungserbringenden und Kostenträgern ausgetauscht werden können. Die GUV wird sich im Laufe dieses Jahres ebenfalls an dieses System anschließen und kann dann über die TI adressiert werden bzw. auch selbst mit den Leistungserbringern hierüber kommunizieren. Hierdurch werden das Fax und die Interimslösung über das UV-Serviceportal abgelöst. Vorteil ist, dass dieses Nachrichtensystem eine bidirektionale Kommunikation ermöglicht und in das Praxis- oder Kliniksystem bereits integriert ist oder zumindest integriert werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme an DALE-UV bleibt hiervon unberührt.

### **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)**

Mit Rundschreiben Nr. D 02/2022 vom 03.02.2022 hatten wir bereits über die Möglichkeit zur Verordnung und Nutzung Digitaler Gesundheitsanwendungen auch in der GUV informiert. Die Verordnung kann vorerst weiterhin in Papierform („rosa Rezept“, Muster 16) vorgenommen werden. Die UV-Träger realisieren ihrerseits die Freischaltung der DiGA.

Über Aktuelles rund um die Thematik der TI-Anwendungen im Bereich der GUV werden wir Sie weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gabriele Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin